

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.04.1975

Geschäftszahl

1879/73

Rechtssatz

Unter die in § 84 Abs 6 BO für Wien genannten Vorgärten sind jene zu verstehen, die mit Seitenabständen im Sinne dieser Gesetzesstelle (BO für Wien § 84 Abs 6) in Verbindung stehen, während für alle anderen Vorgärten und Seitenabstände ausschließlich der § 5 Abs 2 lit e BO Anwendung findet.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1975:1973001879.X07